

Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 22. Juli 1916.

Handelsgewohnheiten im Kriege.

Sein Potthoff hat vor längerer Zeit einmal in einem abgemessenen Artikel über die Preistreiber geschrieben: Der Käufer ist zur allgemeinen Geschäfts-sitte geworden. Das ist ein hartes, aber zutreffendes Urteil. Und was noch schlimmer ist: alle Verordnungen haben bisher nicht vermocht, diese gemeingefährliche Geschäfts-sitte zu bekämpfen. Das Publikum hat sich schon förmlich an die Käuferpreise gewöhnt; es zahlt sie, ohne zu murren. Es ist froh, wenn es nur überhaupt noch Ware bekommt.

Wie stark sich die üblen Handelsgewohnheiten im Krieg ausgebreitet haben, dafür mir ein kleines Beispiel, das wir dem „Samm-Volkswille“ finden, dem von bürgerlicher Seite aus dem Kreise Verfeindeten geschrieben wird:

Ein Hofbesitzer aus unferm Kreise wurde von seiner Schwägerin, die in einem Bremer Waisenhaus als Schwester tätig ist, gebeten, für die Waisen Eier zu schenken. Der Hofbesitzer war bereit und wollte dem Waisenhaus 500 Eier gratis überlassen. Da aber sämtliche Eier an die im Ort eingerichtete Sammelstelle abgeliefert sind, wandte er sich an den zuständigen Landwirt mit der Bitte, die Eier direkt dem Waisenhaus zuführen zu dürfen. Dieser teilte ihm mit, er müßte sich wegen des Eierverhältnisses an die nächstliegende Sammelstelle wenden. Er tat dies und machte nun folgende verbüßende Erfahrung: Der Inhaber der Sammelstelle — ein auswärtiger Kaufmann — verlangte einen Aufschlag von sieben Pfennig für jedes Ei (1), das er an das Waisenhaus zu verschicken oder auch zu verkaufen wolle. Der Mann nahm nun natürlich die Eier wieder mit. Zu Erregung über diesen Vorfall ist weit über den Kreis Verfeindeten allgemein, und man fragt sich: „Wer erhält den riesigen Verdienst?“

Ja, das ist die Frage? Dieser Tage brachte die „Münch. Post“ eine Notiz, in der sie auf verschiedene Fragen, was denn in München ein Ei koste, 16 oder 15 Pfg., antwortete, daß der Höchstpreis für ein Ei 15 Pfg. betrage, und daß sowohl der Händler, der über 15 Pfg. fordert, wie der Käufer, der in München mehr als 15 Pfg. für ein Ei bezahlt, sich strafbar macht. Glückliche Münchener, dachten wir im Stillen. In Frankfurt ist man froh, wenn man jetzt für 30 Pfg. ein Ei erhält. Von vielen Deuten werden jetzt 35 bis 38 Pfg. für das Stück bezahlt! Und bei diesem Preis läßt ein lebhafter stiller Handel. Es soll Leute geben, die jetzt noch im Stillen täglich Eier hamstern, weil sie fürchten, daß im Herbst und Winter die Eierpreise noch mehr steigen. Natürlich sind das wohlhabende Leute, die sich bei dem Preis mit Eiern versorgen können. Aber was hat schließlich die ganze Nationierung und amtliche Preisfestsetzung für einen Wert, wenn sie in dieser Weise umgangen wird. Hier müßte die Preisprüfungsstelle unter allen Umständen energisch eingreifen. Und ebenso wäre es Aufgabe der Preisprüfungsstelle, einmal dem Preisunterschied bei Eiern in München und Frankfurt nachzugehen. Die Gübnerzeit ist doch in München nicht billiger wie hier und auch in München verdient der Handel gewiß noch genug. Oder sollten die bayerischen Gübner wirklich so starke Rohndrücker sein, daß sie unter Preis produzieren?

Ganz gewiß nicht. Denn auch aus Hannover wird gemeldet, daß die Landwirte unter der Sammelstellen für die Eier 15 Pfg. für das Stück erhalten; die Sammelstelle schlägt auf das Stück 7 Pfg. auf, also fast 50 Prozent. Und dazu kommt dann noch der Händlergewinn. Kein Wunder, daß dem überall Teuerung herrscht.

Vor kurzem sprach im Landwirtschaftlichen Hauptverein Münster Regierungspräsident Graf von Merveldt die Worte: Es hat sich im Laufe des letzten Kriegsjahres ein Geschäftstum entwickelt, das als eine tieftraurige Erscheinung zu bezeichnen ist; an Stelle des Opferstums in der ersten Zeit des Krieges ist ein gewinnstüchtiges Geschäftstum getreten.

Wir stimmen dem Regierungspräsidenten ohne weiteres bei, sind aber der Ueberzeugung, daß keine Klagen helfen, sondern nur energisches, rücksichtsloses Eingreifen, um diese tieftraurige Erscheinung auszurotten.

Wie sehr aber heute die Profitgier, auch der Landwirtschaft, geliegt ist, zeigt sich ja jetzt bei der Festsetzung der neuen Preise für Kartoffeln. 4 Mark Brodgetreidehöchstpreis ist den Landwirten noch zu wenig. Und das Organ des Bundes der Landwirte, die „Deutsche Tageszeitung“, findet eine Erhöhung dieses Preises auf 5 Mark in der zweiten Jahreshälfte ganz gerechtfertigt.

Aus ganzen wird dabei für den Verbraucher nur eine ganz unbedeutende Steigerung herauskommen. Nehmen wir sie selbst mit einem halben Pfennig auf das Pfund an, so würde die Preissteigerung für eine städtische Arbeiterfamilie sich auf höchstens 10 Mark im Jahre belaufen. Das ist, gemessen an dem Einkommen, das jeder falls der bei weitem größere Teil der Arbeiter heute hat, doch gewiß keine drückende Verteuerung; und für die Teile der Bevölkerung, für die auch eine so geringfügige Preissteigerung wirklich etwas bedeutet, kann und soll ja doch durch geeignete Unterstützungsmassnahmen ein Ausgleich geboten werden.

Also in einer Mehrausgabe von höchstens 10 Mark für die städtische Arbeiterfamilie sieht das Wünderblatt keine drückende Verteuerung, gemessen an dem Einkommen der Arbeiter. Damit soll offenbar angebahnt werden auf die etwaige steigende Lohn der Munitionsarbeiter. Aber das agrarische Organ wird kaum jemanden mit diesem Wünder darüber beiraten können, daß Hunderttausende Kriegerfamilien, deren Einkommen durch die Einberufung der Männer zum Kriegsdienst ganz weggefallen ist, und die nur von den Unterstützungsgeldern leben, in der allerempfindlichsten Weise durch den Kartoffelaufschlag geschädigt werden. Der Hinweis auf „geeignete Unterstützungsmassnahmen“ ist natürlich ganz verfehlt. Denn einmal sind die meisten Gemeinden nicht in der Lage, ausreichende Unterstützungsmassnahmen zu treffen, und wo sie getroffen werden, sollen die Kosten wieder der Allgemeinheit zur Last, so daß die agrarische Viebsgabe unter allen Umständen von der Masse des Volkes zu tragen ist.

Das Wünderblatt erklärt, daß der Kartoffelpreis erhöht werden mußte, um eine „brauchbare Grundlage für die rechtzeitige und ausreichende Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Kartoffeln“ zu sichern. Also: Weil die Landwirte bei niedrigeren Preisen ihre Kartoffeln zurückhalten und lieber verderben lassen würden, und weil man der Behörden sicher ist, die gegen derartige Praktiken nicht

einzuschreiten wagen, deshalb muß durch hohe Preise der Anreiz zur Bergabe der Kartoffeln geschaffen werden. Eine wirklich nette Praxis in jetziger Zeit.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisefett.

Eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. Juli 1916 regelt die Versorgung der Bevölkerung mit Speisefetten (Butter, Butter-schmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisefalg, Speisefische) in einheitlicher und zusammenfassender Weise für das ganze Reichsgebiet. Organe der Versorgungsregelung sind eine neu zu bildende „Reichsstelle für Speisefette“ Landesverteilungsstellen für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten zusammen. Bezirksverteilungsstellen nach Bedarf und schließlich die Kommunalverbände. Die Landeszentralbehörden der Bundesstaaten können nach Bedarf für einzelne Teile ihrer Bezirke Bezirksverteilungsstellen errichten.

Die Reichsstelle für Speisefette ist ganz ähnlich aufgebaut und zusammengefaßt wie die Reichsgüterstelle oder die Reichsfleischstelle. Sie besteht aus einer Verwaltungsabteilung, die eine Behörde, und einer Geschäftsabteilung, die eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Vorstand und Mitglieder des Beirats der Verwaltungsabteilung werden vom Reichskanzler ernannt; im Beirat führt der Präsident des Kriegsernährungsamts den Vorsitz und bestell ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Reichskanzler ernannt auch die Mitglieder des Aufsichtsrats der Geschäftsabteilung, dem der Vorsitzende der Verwaltungsabteilung präsident. Die Verwaltungsabteilung hat die Aufsicht über die Speisefettverbrauchs festsetzen und einen Verteilungsplan für die Ablieferung von den Kommunalverbänden und die Zuweisung an sie aufzustellen.

Zur praktischen Durchführung der Versorgung werden zunächst die in Kollereien hergestellten Speisefette für den Kommunalverband, in dem die Kollerei liegt, beschlagnahmt. Außerdem können Kommunalverbände, soweit dies zur Deckung ihres Bedarfs erforderlich ist, mit Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle ohne Beinträchtigung des eigenen Bedarfs der Hersteller die kausliche Lieferung der in ihrem Bezirke vorhandenen, nicht in Kollereien hergestellten Speisefette an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen verlangen und können verbieten, daß diese Speisefette anderweitig abgesetzt werden. Dadurch kann der An- und Verkauf von Butter durch Händler, welche nicht vom Kommunalverband zugelassen sind, verhindert werden; auch wird hierdurch die sogenannte „Bauernbutter“ der allgemeinen Verkehrsregelung unterworfen. Weiter können die Kommunalverbände die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder die Sahne an Kollereien zu liefern ist, untersagen und dadurch verhindern, daß Untermengen der allgemeinen Versorgungsregelung entzogen werden. Schließlich können Vorräte von Rühn — wiederum unbeschadet ihres eigenen Bedarfs — soweit es zur Sicherung des Bedarfs an Milch und Butter für die Gesamtschädelung erforderlich ist, angehalten werden, Milch an Kollereien oder andere Stellen zu liefern; auch kann die Entnahme der Milch und die Lieferung des Rahms angeordnet werden. Die Anordnung geht, wenn die liefernde und die empfangende Stelle im gleichen Kommunalverband liegen, von der letzten, sonst von der Reichsstelle aus. Die Vorschrift ist von erheblicher Bedeutung für die Milchversorgung der Städte.

Die Verbrauchsregelung liegt in den Händen der Kommunalverbände, die laufend ihre Ueberschüsse an die Verteilungsstelle abzuliefern haben. Die Preisregelung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bisher.

Kartoffeln. In letzter Zeit haben hiesige Kartoffelhändler Frühkartoffeln nach Wiesbaden eingeführt und diese ohne Kartoffelkarten verkaufen wollen. Wenn die in Frage kommenden Kartoffelmengen auch nicht groß sind, da sie nur entgegen der allgemeinen staatlichen Versorgungsregelung heringebracht werden, so erscheint es doch im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Einwohnerschaft geboten, auch diese Kartoffeln der allgemeinen Verteilung auf sämtliche Einwohner mit zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke hat der Magistrat die im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe veröffentlichte Verordnung über die Regelung des Vertriebes von Kartoffeln erlassen.

Lebensmittelverteilung für Kranke. Wir machen auf die in der heutigen Ausgabe erscheinende Bekanntmachung betreffend Lebensmittelverteilung für Kranke besonders aufmerksam. Im Interesse einer einheitlichen Erledigung hat der Magistrat die Markenausgabestellen für Kranke, Friedrichstraße 35, Rote Platte (für Graham- und Weizenbrot, Sahne und Butter gegen Aktie) und Rathaus, Zimmer 44 (für Fleisch, Eier usw.), zu einem Lebensmittelverteilungsamt für Kranke im Rathaus, Zimmer 38a, zusammengelegt, und beauftragt dieser neuen Stelle in absehbarer Zeit auch das Milchverteilungsamt anzugliedern.

Gefährliches Spiel mit einem Bänder. Mit schweren Verletzungen wurde gestern mittag ein Hausbursche von der Sanitätskommission nach dem städtischen Krankenhaus gebracht. Er hatte in Gesellschaft eines Kollegen an einem Bänder herumprobiert, der plötzlich explodierte und dem Unvorsichtigen ein paar Finger der linken Hand wegriß; auch die rechte Hand ist schwer verletzt. Der andere Hausbursche kam mit leichten Verletzungen davon.

Eine interessante Gerichtsentscheidung über Trinkgelber. Ein Hotelbesitzer hatte für sein Hotel in Bad Nauheim ein Serviermädchen angenommen, das nicht nur keinen Lohn erhielt, sondern auch nur einen Bruchteil ihrer Trinkgelder erhalten durfte. Sie hatte die eingenommenen Gelder vertragsgemäß in eine Gemeinschaftskasse zu tun, aus der dann die Löhne der Zimmermädchen bezahlt wurden. Auch gegen festen Lohn arbeitende Stundenfrauen wurden nach davon bezahlt. — Der beklagte Hotelbesitzer berief sich auf den jahrelangen Brauch dieser Verrechnung, das Gericht verurteilte ihn aber, dem Mädchen unrechtmäßig einbehaltenen 75 Mark herauszugeben. In der Begründung heißt es: Daß Klägerin Zimmermädchen und Hausburschenarbeiten ohne feste Lohn verrichten mußte, verstoße schon gegen die guten Sitten. Daß aber von der Trinkgelder-einnahme andere Angehörige des Hauses bezahlt wurden, sei ganz besonders sittenwidrig, möge dies auch durch jahrelange Gewohnheit „geheißt“ erscheinen, es sei ein Unfug dergleichen. Das Trinkgeld sei immer ein Geschenk für den Bediensteten, aber niemals eine Bereicherung für den Wirt.

Sportliche Veranstaltungen.

Freie Turnerschaft Wiesbaden. Sonntag vormittag 7½ Uhr Treffpunkt an der Ringfläche zum Schwimmen des Bezirks im Strandbad zu Schierstein a. Rh., aber um 8 Uhr an der Landungsbrücke in Schierstein. Nachmittags punkt 3 Uhr Spielen und Turnwettbewerbe sämtlicher Abteilungen. Nicht zahlreiches Erscheinen wird dringend erwartet. Den Mitgliedern diene ferner zur Kenntnis, daß unsere regelmäßigen Turnstunden von jetzt ab Montags und Freitags stattfinden. Die Spielstunden dagegen sind Donnerstags abends und Sonntags vormittags, solange nicht anders bekanntgegeben wird.

Aus den umliegenden Kreisen.

Konsumverein und Stadtverwaltung.

Die Mehlerversorgung in Wehlar ist der Gegenstand eines höchst unerfreulichen Streites zwischen dem Geschäftsführer des Wehlar-Braunfeller Konsumvereins und dem dortigen Bürgermeister Dr. Kühn geworden. Da dieser Streit oram publico in der Wehlarer Presse ausgetragen und vielleicht sogar noch die Gerichte beschäftigen wird, hat er auch einiges Interesse für weitere Kreise. Ausgangspunkt des Streites bilden zahlreiche Beschwerden der Mitglieder des Wehlar-Braunfeller Konsumvereins, daß sie die ihnen nach ihren Brotmarken zustehenden Brotmengen in den Verkaufsstellen des Vereins nicht erhalten können. Zu seiner Rechtfertigung teilte darauf der Vorstand im „Wehlarer Anzeiger“ den Mitgliedern mit, daß ihm in der Regel für den Stadtbezirk die völlig unzureichende Menge von 30 Zentner Mehl übermessen werde, gegenüber 50 Zentner und mehr in früheren Monaten. Im weiteren versicherte der Geschäftsführer gegenüber den gemachten Vorwürfen, daß er alles versucht habe, um eine bessere, den Gepflogenheiten anderer Städte entsprechende Mehlerverteilung herbeizuführen. Zur Befestigung dieser Behauptung gab der Geschäftsführer einen an das Bürgermeisteramt Wehlar gerichteten Brief bekannt, in dem er sagt:

Ihre Annahme, daß wir Mehlerbestände anderer Gemeinden verbaden haben zur Versorgung unserer Mitglieder in Wehlar, trifft nicht zu.

Unsere erhöhte Markenablieferung war ermöglicht durch die Anlieferung von 12 Zentner Mehl seitens der Firma Heymann-Kosenthal am 25. Juni 1916, wodurch und Gelegenheit geboten war zum neuen Beweis, daß der Bedarf unserer versorgungsberechtigten Mitglieder ein viel größerer ist, als die uns von dorten zugeleitete Mehlermenge.

Gleich die Mehlerverteilung des Kommunalverbandes Wehlar an die Gemeinden nach Kopfzahl der Bevölkerung, so kann und muß auch die Unterverteilung wie im ganzen Reich so auch in Wehlar nach den abgeteilten Marken erfolgen.

Wir haben an Mehl- und Brotmarken abgeliefert laut genauen beigefügten Aufstellungen:

	abgelief. Marken	angewies. Mehlmenge	Differenz		
	Zentner	Pfund	Zentner	Pfund	
am 19. Juni 16	53	18	39	—	14 18
am 26. Juni 16	47	55	45	—	2 55
am 2. Juli 16	60	74	45	—	15 74
	161	47	129	—	32 47

Mithin fehlen uns zur Versorgung unserer Wehlarer Mitglieder 32,47 Zentner Mehl. — Wir ersuchen, uns die Mehlermenge sofort anzuweisen, da wir heute mit unserem Vorrat zu Ende gehen, eventuell Freitag und Samstag unsere Mitglieder stilllegen müssen.

Diese Veröffentlichung scheint den ganzen Hauch des Bürgermeisters von Wehlar ertzt zu haben. In der folgenden Nummer 157 des „Wehlarer Anzeigers“ vom 7. Juli veröffentlicht er eine gehässige Erklärung gegen den Geschäftsführer Müller, indem er gleichgültig das Anisotischreiben auf den oben abgedruckten Brief des Wehlar-Braunfeller Konsumvereins bekannt gibt. Dieses Antwortschreiben beweist, daß der Wehlarer Bürgermeister keine garte Seide zu spinnen pflegt. Herr Dr. Kühn sagt:

Wie ich nunmehr festgestellt habe, haben Sie allerdings nicht die Mehlerbestände anderer Gemeinden verbaden und auf diese Weise mehr Brotmarken abgeliefert, als nach dem zugeleiteten Mehl zu erwarten war, sondern Sie haben von dem Ihnen seitens der Firma Heymann-Kosenthal in Verwahrung gegebenen Mehl, ohne hierzu befugt zu sein, verbaden. Die Firma Heymann-Kosenthal hatte ausdrücklich bei der Uebergabe des Mehles zur Bedingung gemacht, daß Sie davon nur gemäß den Anweisungen des Bürgermeisters verbrauchen dürften, da die Firma aus Platzmangel das zur Verteilung zugewiesene Mehl nicht lagern konnte. Die Firma Kosenthal hat also nach ihrer Angabe einen Verwahrungsvertrag mit Ihnen geschlossen, den Sie dazu benutzt haben, sich widerrechtlich über das zugeleitete Quantum hinaus Mehl zuzueignen. Ueber die rechtliche Beurteilung dieser Handlungsweise kann ein Zweifel nicht bestehen, und wird von mir Anzeige erstattet werden.

Dann erklärt der Bürgermeister, daß der Konsumverein einen Anspruch auf Zuteilung von Mehl gemäß den abgelieferten Marken nicht habe, sondern sich mit der vom Kreis-Kommunalverband bestimmten Zuteilung zufriedengeben müsse, und gefaßt sich zum Schluss in folgender persönlicher Anrede an den Geschäftsführer des Konsumvereins:

Nach Ihrer eben geschilderten Handlungsweise wäre ich ohne weiteres auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Ihren Väterbetrieb wegen Unzuverlässigkeit zu schließen. Ich sehe jedoch von dieser äußersten Maßnahme zurzeit noch ab, da ich die Mitglieder des Wehlar-Braunfeller Konsumvereins wie überhaupt diesen Verein selbst nicht leiden lassen will unter einer Geschäftsführung, die jedes Augenmaß für eine gerechte Verteilung und ein angemessenes Verhalten verloren zu haben scheint.

Wir wollen ganz dahingestellt sein lassen, ob die Verwendung des von der Firma Kosenthal in Verwahrung genommenen Mehles als jure einwandfrei war, meint die „Konsumgen. Rundschau“. Jedenfalls glaubte der Geschäftsführer nichts Unrechtes zu begen, wenn er das Mehl verwendete. Auch die Behörden sollten bedenken, mit welchen Schwierigkeiten jetzt konsumgenossenschaftliche Betriebe zu kämpfen haben. Denn die Mitglieder machen in vielen Fällen nicht die Behörden, sondern die Geschäftsleitung für das Fehlen von Waren verantwortlich und erheben gegen diese die Vorwürfe. Leider macht sich aber jetzt in vielen Gemeinden und Kommunalverbänden eine einseitige Mittelhändlererei bemerkbar, die ihre Spitze gegen die Konsumvereine richtet. Das haben diese um so weniger verdient, als sie nicht nur zu Anfang des Krieges, sondern auch jetzt noch alles tun, um die Ernährung weiter Volksteile sicherzustellen.

Höchst a. M., 21. Juli. (Stadtoberordnungsamt.) Aus der gestrigen Stadtoberordnungsung ist erwähnenswert: Wie im Vorjahre, so soll auch im Jahre 1916 von der Neuaufstellung einer Bürgerliste abgesehen und bei vorzunehmenden Wahlen die im Juni 1914 aufgestellte Liste zugrunde gelegt werden. — Dem Hilfsfonds für die Hinterbliebenen der deutschen Flotte wurden 300 Mark zugewiesen. — Ein Antrag des Magistrats auf Forderung der Bundessteuerordnung, dergestalt daß die Steuer künftig betragen soll für den ersten Hund 20 Mark (seit 10), für den zweiten 30 (seit 15) und für den dritten 50 Mark, und daß ferner eine Hundemarke eingeführt werden soll, wurde dem Finanzausschuß zur Prüfung und Bericht erstattung überwiesen. — Nach Erledigung der Tagesordnung stellte Herr Ettinghausen die Anfrage: „Wie steht es mit der städtischen Lebensmittelversorgung.“ — Ist die

selbe weiter so gesichert wie früher? Es führte dies zu einer längeren, gründlichen Aussprache, in der zu allererster Priorität festgelegt wird, daß in unserer Stadt Grund zu ernstlichen Besorgnissen nicht vorhanden ist.

Unterriederbach, 21. Juli. (Gemeindeverwaltung.) In der gestrigen Sitzung der Gemeindeverwaltung, die seit 13. Januar d. J. zum erstenmale wieder unter dem Vorsitz des Herrn Bürgermeisters Schmitt tagte, wurde die von dem Gemeinderat entworfene Ordnung für das Volksbad genehmigt. Eine Besichtigung des Bades durch die Vertretung soll am nächsten Sonntag 11½ Uhr stattfinden, ebenso soll der Einwohnerrat die Besichtigung an mehreren Sonntagen gestattet werden. Den Soldaten der Gemeinde ist während des Urlaubs das Baden unentgeltlich gestattet. Als Badegeld wird sonst erhoben für ein Brausebad 10 Pfennig, für ein Bannenbad 25 Pfennig, für ein Nichtnadelbad 60 Pfennig, für ein Kneipbad 75 Pfennig. Der Schuldiener Ripberger wurde als Badediener mit 325 Mark Gehalt angestellt. — Für die Vorrichtung der Gemeinde wurden die Herren Böhle, Wagner 12r, Seitz, Wagner und L. Rahmann, als Stellvertreter der Herren Karl Schaller, Seitz, Pfeiffer und Joh. Hartmann gewählt. Als jährlicher Beitrag der Gemeinde zur Bekämpfung der Lungentuberkulose wurden 500 Mark bewilligt. — Es entspann sich dann auf Anregung des Herrn Rahmann eine Aussprache über die Fleischversorgung der Gemeinde, die noch nicht allen billigen Ansprüchen genügt werde. Herr A. wünscht namentlich die Zumeßung des Fleischquantums nach der Kopfzahl der Familie, da gegenwärtig kleine Familien verhältnismäßig mehr Fleisch erhalten als größere. Auf die Frage, warum in Höchst die Fleischration reichlicher sei als bei uns, erwiderte Bürgermeister Schmitt, daß für die Zumeßung die Schlachtkörper der letzten Jahre maßgebend seien. Allerdings sei dabei nicht berücksichtigt worden, daß ein gut Teil des höchsten Schlachtkörper in die Orte der Umgebung gewandert sei. Dann wurde noch über die Qualität der jetzt von den Metzger für die Gemeinde gelieferten Rost geklagt. Die früher im Rathaus selbst fabrizierte sei ganz anders gewesen. Der Gemeinderat wird auch hier eine Besserung herbeizuführen bemüht sein.

Eppstein, 21. Juli. (Schwerer Verlust für einen armen Mann.) Der im Kriegerheim weilende Veteran Reusch verlor bei der Arbeit seinen Brustbeutel mit 1330 Mk. Das Geld waren die schwer verdienten Spargroschen des alten Mannes.

Bad Ems, 21. Juli. (Spende.) Der Gemeindevorstand hat durch Herrn Justizrat Dr. Paul Reih hier ein weiterer Betrag von 5000 Mark überwiesen worden.

Julda, 21. Juli. (Brand.) Ein Großfeuer zerstörte in Hahnrain das Anwesen des Landwirts Baier. Bei dem Brande verbrannten auch 30 Fuder Heu, eine Dreifachmaschine und zahlreiche andere landwirtschaftliche Geräte.

Neu-Hemmer, 21. Juli. (Gemeinderatsitzung.) Die Fortsetzung der diesigen Gemeinde wird als ungenügend angesehen. Es entsallen nach der Bundesratsverordnung 90 Gramm Butter oder Margarine, Streichfett usw. auf den Kopf und pro Woche. Es sollen deshalb demnächst neue Preiskarten ausgeben werden, die dem Quantum entsprechen. Wegen Verwertung von Speiseresten und Küchenabfälle ist vom Kreisamt auf die neue Verordnung verwiesen worden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, daß sich hier die Sammlung der Reste nicht rentiert, da hier sehr viel Kleinverpackungen sind und dadurch die Reste von den einzelnen Haushaltungen selbst verwertet werden. Doch soll von Zeit zu Zeit durch eine Bekanntmachung darauf hingewiesen werden, daß nichts nutzlos weggeworfen wird. Die Uebernahme der 73jährigen Frau G. als Sieche soll beantragt werden. Die Verlegung einer Straße am Schienengleis wurde der Baukommission überwiesen. Das Gesuch des Schuhmanns Lemmlein um Erlass der Gemeindevorstandsbescheid wurde nicht erachtet. Ebenso wird die Errichtung eines Postfachkastens für die Gemeindefassen beschlossen. Außerhalb der Tagesordnung teilte Gemeindevorstand mit, daß die Kasse der Kriegsfürsorge gepflichtet und in bester Ordnung befunden haben. Der Gemeindevorstand betrug in 19 Wochen 22.000.— Mk. Wöchentlich werden 1100.— Mk. gebraucht. Die freiwilligen Gaben laufen nur noch spärlich ein, im ganzen 127.— Mk. pro Woche. Gemeinderat Jünger berichtete für die Friedenskommission über einige Beschwerden, die als berechtigt anerkannt werden. Die Gemeinderäte Rehger und Benkert wünschen, daß die amtlichen Bekanntmachungen nicht nur auf der Bürgermeisterei und in den 8 Postblättern, sondern auch noch an 2 bis 3 Plätzen durch Anschlag bekannt gemacht werden. Dann wurde noch über den zunehmenden Wildschaden geklagt und mehr Schutz gefordert.

Genau, 22. Juli. (Mietzahlung.) Die Auszahlung der von den Kriegsunterstützten in Abzug gebrachte Mietbeträge erfolgt an die Hausbesitzer mit den Anfangsbuchstaben A bis R Montag den 24. Juli, R bis Z Dienstag den 25. Juli bei der Stadthauptkasse, vormittags von 8 bis 12½ Uhr und nachmittags von 2½ bis 5 Uhr. Eine Zusendung der Beträge findet nicht statt. Nicht abgegebene Beträge werden erst am nächsten Zahlungstermin mitausgezahlt. — (Krediterschwindelung.) Drei Monate Gefängnis erhielt eine hiesige Frau von der Ferienstrafkammer als Betrugsinstitut, weil sie in einem größeren Manufakturwarengeschäft in der Krämerstraße, Waren im Betrage von 204 Mark auf Kredit entnommen hatte unter der Vorpiegelung, ihr Mann sei Unterdirektor des Gewerks. Der betrogene Firma gelang es, noch Waren im Werte von ca 60 Mark wieder zurückzubekommen. — (Von den Apotheken.) Ist Sonntag den 23. Juli die Dolapotheke für das Publikum geöffnet.

Genau, 22. Juli. (Die Milchversorgung.) Wie der Magistrat mitteilt, sind in letzter Zeit zahlreiche Klagen darüber eingelaufen, daß die Milchhändler ihrem Kundenkreis nicht mehr die genügende Milch zuführen. Der Magistrat macht deshalb nochmals nachdrücklich auf die bestehenden Bestimmungen aufmerksam. Danach sind die Milchhändler verpflichtet, den Vertriebspreis anderer Abnehmer gegen Zahlung des festgesetzten Preises Milch zu liefern für a) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden oder Suckermilch von der Stadt erhalten — einen Liter für den Tag und das Kind, b) stillende Frauen einen Liter für den Tag und die Frau, c) Kinder, die im Jahre 1902 und später geboren sind, — außer den unter a) genannten — einen halben Liter für den Tag und das Kind, d) Kranke auf Grund eines ärztlichen, mit dem Stabsarzt versehenen Beschlusses sowie Milch, als im Zeugnis angegeben ist, in der Regel jedoch nicht mehr als einen Liter für den Tag und Kopf. Wenn ein Händler mit Milch nicht sofort Milch liefern kann, als seine Kundenschaft zu fordern berechtigt ist, so ist jeder Milchhändler, der mehr Milch hat, als seine Kundenschaft verlangen darf, auf Anweisung des Magistrats verpflichtet, die Kundenschaft jenes Händlers mit der fehlenden Milchmenge nach Maßgabe seines Milchüberschusses zu versorgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Milchhändler halbmoralisch, und zwar bis zum 5. und 20. eines jeden Monats die innerhalb des vorhergehenden halben Monats im Gebiet der Stadt Genau abgesetzten Milchmengen auf vorgeschriebenem Formular dem Magistrat anzuzeigen haben. — (Die Zuteilung des Einmachgutes.) kann nicht in dem Umfang des angemeldeten Bedarfs, sondern nur nach Maßgabe der unserer Stadt überwiesenen Zuteilung erfolgen. Vorstellungen und Anträge auf nachträgliche weitere Zuteilung können daher nicht berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 21. Juli. (Der Porzellanliebhaber.) Über den mir kürzlich berichteten, und der im Wälder Altertumsmuseum verblüht wurde, ist immer noch nicht aufgeklärt. Eine Spur der Diebe, die man in Worms gefunden zu haben glaubte, hat sich als falsch erwiesen. Man befürchtet, daß die kostbaren Porzellanfiguren möglicherweise in das Ausland gebracht worden sind. Die zweihundertwanzig gestohlenen Porzellanstücke waren Meißener, Frankenthaler und hiesiger Herkunft. Es waren einundzwanzig kleine Figuren und eine Gruppe. Ihr Wert wird nach der jetzigen Marktlage auf etwa fünfzigtausend Mark geschätzt.

Aus Frankfurt a. M.

Nicht gut auf die Polizei zu sprechen ist der Rechtsanwalt A. B. Richter. Er hat deshalb schon mehrere nicht unerhebliche Strafen erlitten. Zuletzt ist er am 21. Januar vom Landgericht in Frankfurt am Main wegen verlesender Berichterstattung zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden. Er war in früheren Jahren Leiter einer Automobilschule und hat als solcher viele Polizeistreifen über sich ergehen lassen müssen. Aus Verger hierüber zeigte er den Schuttmann A. an, weil dieser Zigaretten von ihm angenommen habe. Daraufhin wurde er damals wegen wissentlicher falscher Anschuldigung und Verleumdung zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Er beantragte dann das Wiederaufnahmeverfahren und erklärte anderen Personen gegenüber, er werde von der Polizei dauernd verfolgt und gehänselt, während der Schuttmann A. ihm durch einen jetzt erwiesenen Meineid zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt habe. Da er die Polizei nicht schmeiere, so werde er verfolgt. Als einer, der dies hörte, ihm vorhielt, daß solche Äußerungen ihm doch gefährlich werden könnten, erwiderte er, er werde erst die Beamten schänden und dann seine Zeugen aufmarschieren lassen. Seine oben erwähnte letzte Verurteilung wegen dieser Äußerung demies jedoch, daß er sich wieder durch seinen Hohn zu Unbesonnenheiten hatte verleiten lassen. Seine Revision gegen das Urteil vom 21. Januar wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

Im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen. Am 27. August vorigen Jahres hatte sich der Möbelhändler Joseph S. an der Strafkammer unter der Beschuldigung zu verantworten, am 22. Juli mittags in der Röhrdammstraße ein siebenjähriges Mädchen, das mit anderen Kindern auf der Straße spielte, in ein Haus gelockt und sich dort sträflich an ihm vergangen zu haben. Er beteuerte seine Unschuld, da ihn aber das Mädchen mit aller Bestimmtheit als den Täter wiedererkannt behauptete und seine Aussage von den anderen Kindern unterstützt wurde, erfolgte die Verurteilung zu neun Monaten Gefängnis. S. verzichtete auf das Rechtsmittel der Revision, ließ aber durch seinen Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Böhmerthal die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Dem Antrag wurde stattgegeben. In der erneuten Verhandlung an der Strafkammer traten andere Kinder als Zeugen auf, die bekundeten, daß der Mann, der mit dem Mädchen in das Haus ging, einen grünen weichen Filzhut auf dem Kopf gehabt habe, während S. der sich um die betreffende Zeit tatsächlich in der Nähe befunden hatte, einen weißen Strohhut getragen hatte. Auch durch eine erwachsene Zeugin wurden die Angaben der Beschuldigten stark erschüttert, so daß der Staatsanwalt selbst die Freisprechung beantragte, die denn auch erfolgte.

Eine freundliche Händlerin. „Lassen Sie mir meine Ruhe, Sie dumme Gans!“ sagte die Händlerin Philippine M. H. in g. im Oberweg zu einer Frau, die sich darüber beschwerte, daß Frau M. H. zu viel für den Käse nahm. Es war eine ältere, seit mehreren Jahren zur Kundin der Frau M. H. zählende Dame, die sich also zum Herdberg zurechnen lassen mußte, obwohl sie noch obenrein recht hatte, denn die freundliche Händlerin hatte ihr für das Viertelpfund Weichkäse nach Kaufpreiser Art 85 Pf. abgenommen, während der Höchstpreis 38 Pf. betrug. Das Schöffengericht erklärte wegen Ueberschreitung der Höchstpreise auf 50 Mark Geldstrafe, wozu noch weitere 30 Mark kommen, weil sich Frau M. H. geweigert hatte, einer anderen Kundin Margarine und Seife abzugeben, obwohl sie Vorrat hatte.

Ein schlechter Vater. Der 40jährige Tagelöhner Reut Busch hat mit seiner jetzt 16jährigen Tochter seit ihrem 13. Jahre unerlaubten Verkehr unterhalten. Die Strafkammer verurteilte ihn wegen Blutschande zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus.

Aufhebung der hiesigen Filialsteuer? Der Verband Süddeutscher Großhändler der Lebensmittelbranche in Frankfurt a. M. hat an das hiesige Ministerium des Innern eine Eingabe gerichtet, in der er unter Bezugnahme auf die in der Arbeitszeit eingetragenen Beschränkungen des Handels und die auf billige Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gerichtete Tätigkeit der Großhändlergeschäfte (?? Red. d. V.) beantragt, den Gemeinden, die die Filialsteuer eingeführt haben, die Aufhebung dieser Steuer, vor allem für die Kriegszeit, nachzulegen.

Ein unbekannter Verunglückter. Bei Station Oberrod wurde gestern früh ein etwa 30jähriger Mann schwer verletzt am Kopf, am Arm und an den Beinen auf dem Bahnkörper aufgefunden. Möglicherweise ist der Mann aus einem Zuge gestürzt. Er kam ins Städtische Krankenhaus. Sein Hut trägt im Futter die Buchstaben A. R.

Briefkasten der Redaktion.

H. A., Oberkassier. Dagegen läßt sich nichts machen. Auch der Reichstag hat keinen Einfluß auf die Urlaubsbewilligung.

Aus der Partei.

Nicht Parteitag, aber Konferenz.

Berlin, 22. Juli. Der Ausschuss der sozialdemokratischen Partei faßt einen Beschluß, in dem die Einberufung eines Parteitags zur Wiederherstellung eines geordneten Parteilebens als dringend erforderlich bezeichnet wird. Es heißt jedoch weiter darin: weil die Gewähr einer ungehinderten Vorbereitung und offenen Ausdrucks nicht gegeben sei, werde dem Vorstand empfohlen, statt des Parteitages eine Konferenz der Organisationsleiter einzuberufen, um der fortwährenden Herabsetzung des Parteilebens vorzubeugen. Weiter wurden zur Ernährungs- und Friedensfrage Resolutionen gefaßt. Der Parteivorstand wird nach ausführlich berichtet.

Bildungsarbeit in Dänemark.

Vom dänischen Parteikongress wurde im vorigen Jahre beschlossen, die Bildungsarbeit fester zu organisieren. Der Plan wurde von der Generalversammlung der vereinten Gewerkschaften genehmigt. Er zielt auf die Gründung einer Zageschule hin, aber da die Mittel hierzu noch beschafft werden müssen, wird der Unterricht an der Arbeiterhochschule für die nächste Zeit in etwas engeren Grenzen stattfinden. Der zukünftige Ausschuss hat die nötigen Vorkehrungen getroffen, so daß der Unterricht im Monat Oktober einsetzen kann. Es werden in nachstehenden Fächern gewöhnlicher Schulunterricht sowie Vorträge stattfinden: Sprachen: Dänisch und Deutsch, Sozialökonomie, Materialistische Geschichtsauffassung und Geschichte des Sozialismus, Statistik, Verwaltungslehre, Geschichte und Theorie der Gewerkschaftsbewegung und Arbeitergeographie.

Telegramme.

Nordamerikanische Rüstungen.

Washington, 21. Juli. (W. B. Nichtamtlich.) Der Senat hat die Marinevorlage angenommen, die ein Bauprogramm für 3 Jahre vorsieht, darunter 4 Dreadnoughts

und 4 Schlachtschiffe, die sofort gebaut werden sollen. Diese Beschaffung erfordert an Ausgaben für das erste Jahr 315.800.000 Dollars, was um 45.800.000 Dollars mehr ist, als das dem Repräsentantenhaus angenommene Gesetz vorgesehen hatte.

Italienischer Tagesbericht.

Rom, 22. Juli. (W. B. Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht. Die feindliche Artillerie fuhr fort, großkalibrige Granaten auf die un- andere Ortschaften zu werfen. Im Gischale beschloß gestern unsere Artillerie Riva, Arco und Rovereto, rief den Feuerbrünste hervor und verhinderte durch Schüsse die Arbeit. Im oberen Bosinatal versuchte der Gegner durch unaufrichtige Angriffe, kleinere Abteilungen unserer Truppen an dem Ausbau der erreichten Stellungen zu verhindern. Er wurde überall mit schweren Verlusten zurückgeschlagen. Wir demütigten uns andere feindliche Verschanzungen auf dem Nordabhange des Monte Raso. Die feindliche Artillerie warf zahlreiche Geschosse, erlösende Gase verbreitend, gegen unsere Stellungen an der Costanaspitze (Boschseite) ohne Schaden anzurichten. Am 13. und 14. Juli wurde die feindliche Artillerie bei Ronfalcone. Zur Vergeltung beschloß unsere Artillerie die Ortschaften Doberdo, Jamiano, Flondaz und St. G. zu beschießen. (gez.: Cadorna.)

Brand einer Tonwarenfabrik.

Wiesloch (Baden), 22. Juli. Heute nacht gegen 2 Uhr entbrannte in der Tonwarenfabrik „Kienegessellschaft“, in dem größten Baugebiet, in welchem sich die Ziegelfabrik befand, auf unbekannter Ursache ein Brand, der sich schnell über das ganze Gebäude ausbreitete. Die Feuerwehren von Wiesloch und Walldorf waren bald zur Stelle und konnten den Brand auf seinen Fortschreiten beschränken. Der Hauptbau ist bis auf die Umfassungsmauern niedergebrannt. Menschenleben sind nicht zu Schaden gekommen. Der Brandschaden ist bedeutend.

Verordnung

über die Regelung des Verbrauches von Kartoffeln in Wiesbaden.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelungen vom 25. September/4. November 1915 wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde folgendes verordnet:

1. Kartoffeln im Sinne dieser Verordnung sind Speisefertige aller Art, Frühkartoffeln einbezogen. Der Verordnung unterliegen alle in Wiesbaden vorhandenen und alle später nach Wiesbaden eingeführten, sowie als innerhalb der hiesigen Gemarkung geernteten Kartoffelmengen.

2. Verteilungsmastab.

Die Verbrauchsmenge wird gleichmäßig für jede Person ohne Unterschied festgesetzt. Der Magistrat kann Abweichungen nach oben und unten von der durchschnittlichen Menge eintreten lassen.

3. Verteilungsverfahren.

Kartoffeln dürfen gewerbmäßig nur noch abgegeben werden:

- a) an Einzelverbraucher (Haushaltungen) gegen Bezugskarten,
- b) an Hotels, Wirtschaften, Gasthöfe, Fremdenheime, Restaurationen usw. gegen Bezugscheine.

Die Bezugsarten (Kartoffelarten) und Bezugscheine geben nur das Höchstmäß dessen an, was dem Einzelnen abfolgt werden darf. Ein Lieferungsanspruch besteht nicht. Lieferung erfolgt nur, soweit Ware vorhanden ist.

Kartoffeln dürfen auf Bestellung ins Haus gebracht werden.

4. Meldepflicht.

Wer zum Zwecke des gewerblichen Verkaufes Kartoffelvorräte besitzt, Kartoffeln nach Wiesbaden einführt oder zum Weiterverkauf in hiesiger Gemarkung erntet, hat die Mengen unverzüglich bei dem Städtischen Kartoffelamt, Rathaus, Zimmer 38, schriftlich oder mündlich anzugeben.

Verbraucher, welche Kartoffeln von außerhalb beziehen, oder in Wiesbaden geerntete Kartoffeln beziehen, welche Kartoffeln selbst zum eigenen Verbrauch ernten (Selbsterzeuger), haben die Mengen unter Vorlage der in ihrem Besitze befindlichen Kartoffelarten und Bezugscheine zwecks Anrechnung bei dem Städtischen Lebensmittelverteilungsamt, Friedrichstraße 35, anzumelden.

5. Beschlagnahme.

Der Magistrat ist ermächtigt, alle von auswärts zum Zwecke des gewerblichen Verkaufes nach Wiesbaden eingeführten Kartoffeln und alle in Wiesbaden zum Zwecke des Weiterverkaufs geernteten Kartoffeln gegen Zahlung des jeweiligen Erzeugerhöchstpreises und der etwa entstandenen erstattungspflichtigen Transportkosten zu beschlagnehmen.

Die Magistratsverordnung vom 14. Juli 1916 über die Beschlagnahme von Frühkartoffeln bleibt in Kraft.

6. Ausführungsbestimmungen.

Der Magistrat erläßt alle zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

7. Strafbestimmungen.

Wer den vorstehenden Anordnungen und den hierzu erlassenden Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

8. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juli 1916.

Der Magistrat

Lebensmittelverteilung für Kranke.

Die Ausgabe von Marken für Graham- und Weizenbrot, Sahne und Butter gegen Attest (bisher Friedrichstraße 3, Loge Platz), sowie die Ausgabe von Lebensmittelcheinen für Kranke für Fleisch, Eier usw. (bisher Rathaus, Zimmer 38) erfolgt von Samstag den 22. Juli an durch das Lebensmittelverteilungsamt für Kranke, Rathaus, Zim. 38.

Wiesbaden, den 21. Juli 1916.

Der Magistrat